



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

600.730/1-V/2/90

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

*Betrifft: GESETZENTWURF  
ZL GE/9 LP*

Datum: 20. MRZ. 1990

Verteilt 23. März 1990

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Binder

2475

*St. Kager*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden -  
Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der  
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990.

16. März 1990

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
KÖHLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*(Signature)*





**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

600.730/1-V/2/90

**Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales**

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Binder	2475	41.010/2-1/1990 16. Februar 1990

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden -  
Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit oz.  
Note übermittelten Gesetzesentwurf folgendes mit:

Abgesehen davon, daß Sammelnovellen nur in Ausnahmefällen  
durchgeführt werden sollten, wirft die im Entwurf gewählte  
Rechtstechnik folgendes Problem auf:

Die in Art. V enthaltenen Regelungen betreffen (zT. zur Gänze,  
zT. nur teilweise) die in der Art. I-III geänderten Gesetze.

Die entsprechenden Anordnungen sollten daher auch in den  
jeweiligen Artikel (als Novelle der Stammfassung!) aufgenommen  
werden.

Die Schaffung von derartigen "Übergangsregelungen" oder  
"Zusatzregelungen" außerhalb des jeweiligen Gesetzes sollte  
vermieden werden.

- 2 -

Keinesfalls aber sollten "Sammelanordnungen" wie jene des Art. V Abs. 1, aus denen überdies ihr Anwendungsbereich nur indirekt erschlossen werden kann, erlassen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

16. März 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
KÖHLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

